

Berlin, 23. Oktober 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Netzentwicklungsplan Gas/Wasserstoff 2025-2037/2045

Zusätzliche Konsultation der BNetzA (AZ 4.13.01/11#4)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Allgemeine Anmerkungen

Nach der Konsultation des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplan Gas/Wasserstoff 2025-2037/2045 (NEP) von 15. Juni 2026 bis 10. Juli 2026 konsultiert die BNetzA eine mögliche zeitliche Verschiebung der Inbetriebnahme einzelner Leitungsmaßnahmen des Wasserstoffkernnetzes. Hintergrund dieser Verschiebung sind die aktuellen Erkenntnisse zum Wasserstoffhochlauf. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um die Berücksichtigung folgender Punkte.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den durch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen (WTNB) erstellten NEP, weswegen die Stellungnahme des BDEW unter Enthaltung der FNB und der regulierten WTNB erfolgt.

Trotz des geringen Umfangs kritisiert der BDEW die kurze Stellungnahmefrist. Für fundierte Rückmeldung muss die BNetzA längere Konsultationen vorsehen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Geschwindigkeit des Ausbaus des Wasserstoffkernnetzes an den Bedarf anzupassen und aktuelle Entwicklungen im Wasserstoffhochlauf zu berücksichtigen. Allerdings muss weiterhin das gemeinsame Verständnis dazu bestehen, dass mit dem Wasserstoffkernnetz die Grundlage geschaffen wird, Angebot und Nachfrage zu verbinden. Die Verfügbarkeit der Transportmöglichkeit ist also Grundlage für den Aufbau des Wasserstoffmarktes. Weiter planen nachgelagerte Netzbetreiber und Verbraucher mit zuvor kommunizierten Zeiten der Verfügbarkeit von Wasserstoff über das Kernnetz. Viele Verschiebungen führen zu Unsicherheiten bei Unternehmen und nachgelagerten Netzbetreibern, für die sich Planungsprozesse zu Anschlussleitungen oder Umstellungen erschweren. Diese Unsicherheiten gilt es möglichst zu vermeiden. Nur mit Planungssicherheit kann der Hochlauf von Wasserstoff in nachgelagerten Strukturen und in den Unternehmen ankommen.

Vor diesem Hintergrund sollte gewährleistet sein, dass die Verschiebung einzelner Leitungsabschnitte nicht dazu führt, dass im Marktgebiet weiterhin Engpässe bestehen und Cluster erforderlich sind. Auch die Versorgungssicherheit sollte bei dieser Entscheidung, Leitungsabschnitte zu verschieben, berücksichtigt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die vorgesehene zeitliche Verschiebung von Leitungsvorhaben nicht schon Bestandteil der regulären Konsultation des NEP vom 15. Juni 2026 war. Der BDEW regt an, die konkreten Hintergründe dieser zusätzlichen Konsultation transparenter darzustellen. Grundsätzlich begrüßt der BDEW, dass die BNetzA die Verschiebungen konsultiert und mögliche Auswirkungen auf die Branche einholt.

Der BDEW weist darauf hin, dass der Finanzierungsrahmen zwingend verbessert werden muss, um in einer Zeit des stockenden Hochlaufs auch weiterhin eine entsprechende

Transportinfrastruktur aufzubauen. Relevant sind hier u.a. die Höhe des Selbstbehalts, die Höhe der Verzinsung sowie die Laufzeit des Amortisationskontos.

2 Zu den einzelnen Maßnahmen

H2-1012-01a Leitung HYMI Edesbüttel – Bobbau inkl. GDRM-Anlagen

Das Vorhaben H2-1012-01a ist je nach betrachtetem Netzausbauszenario wichtig, um Kapazitätsengpässe am CÜT-Übergang zu verhindern. Eine zeitliche Verschiebung dieses Vorhabens sollte entsprechend nur dann umgesetzt werden, wenn negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von Transportkapazität ausgeschlossen werden können. Es sollten entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um potenzielle Engpässe zu beheben. Es ist sicherzustellen, dass durch die Verschiebung des Inbetriebnahmedatums der Leitung H2-1012-01a (HYMI, Edesbüttel - Bobbau) von 12/2032 auf 12/2034 ein Zusammenschluss der beiden Cluster nicht weiter verzögert wird.

H2-1020-02 Leitung Elsflath - Bremerhaven inkl. GDRM-Anlagen sowie H2-1017-02 Leitung Huntorf - Elsflath 2 inkl. GDRM-Anlagen

Im Raum Nordenham befindet sich ein 500 MW-Elektrolyseprojekt in der Entwicklung, das sich bereits in weit fortgeschrittenem Planungszustand befindet (siehe Pressemitteilung vom 09.10.2026: [EWE und VERBUND gründen Joint Venture für eines der größten Wasserstoffprojekte Europas | EWE AG](#)). Der Elektrolyseur soll im Dezember 2031 in Betrieb gehen und jährlich ca. 50.000 Tonnen Wasserstoff produzieren. Der produzierte Wasserstoff soll in Kernnetzleitung H2-1020-02 eingespeist werden. Die Leitung H2-1020-02 ist wiederum über die Leitung H2-1017-02 ans Kernnetz angebunden. Eine Verschiebung der Inbetriebnahme dieser beiden Leitungen von 12/2031 auf 12/2033 wird daher sehr kritisch gesehen, da dies zu einer verzögerten Elektrolyse-Inbetriebnahme und verzögerten Versorgung von H2-Abnehmern führen würde. Das ursprünglich geplante Inbetriebnahmedatum der Leitungen H2-1020-02 und H2-1017-02 mit 12/2031 sollte beibehalten werden.

H2-1019-01a Leitung Rastede - Westerstede inkl. GDRM-Anlagen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Leitung H2-1019-01a (Rastede – Westerstede) im NEP eingeplant wird. Ohne diese Leitung würden Engpässe in der Leitung H2-1016-01 sowie in der Leitung H2-025-01a auftreten. Eine Verschiebung des Inbetriebnahmedatums von 12/2029 auf 12/2030 ist aus Sicht des BDEW nachvollziehbar und führt zu keinen zusätzlichen Engpässen.